

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0982/2022

Abteilung: Finanzen, Controlling,
Strategische Steuerung

Bearbeiter/in: Flörchinger, Tobias

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei
Investitionskosten: nein ja
Drittmittel: nein ja
Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja
Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja

Produkt: 11410
Betrag:
Betrag:
Betrag: 409.260,- €
Fundstelle: E10

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	10.03.2022	öffentlich	Information

Betreff: Ergebnishaushalt 2021; überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO bei HHSt. 11410.5231300 (Zentrales Gebäudemanagement; Gebäudeunterhalt); Eilentscheidung nach § 48 GemO zur Kenntnisnahme

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat nimmt die überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO in Höhe von 475.000 € bei HHSt. 11410.5231300 (Zentrales Gebäudemanagement; Gebäudeunterhalt) zur Kenntnis.

Begründung:

Im Rahmen des Haushaltsvollzuges 2021 kam es im Bereich des Gebäudeunterhaltes Corona bedingt bei Abt. 150 zu Mehraufwendungen, welche bei der Haushaltsplanung im August 2020 nicht absehbar waren. Hinzu kamen ebenfalls Mehraufwendungen bei diversen Objekten aufgrund von nicht aufschiebbaren Brandschutzmaßnahmen sowie Maßnahmen aufgrund der Umsetzung des „Digitalpaktes“.

Die Mittel auf der o.g. Haushaltstelle reichen für die Begleichung der noch ausstehenden Rechnungen nicht aus und müssen daher überplanmäßig i. H. v. 475.000,00 € bereitgestellt werden.

Über diese überplanmäßige Mittelbereitstellung hat grundsätzlich der Stadtrat zu beschließen, da die Wertgrenze von 50.000€ im vorliegenden Fall überschritten ist.

Da die nächste Stadtratssitzung erst für den 10.03.2022 terminiert ist machte die Oberbürgermeisterin am 07.02.2022 von ihrem Eilentscheidungsrecht nach § 48 GemO Gebrauch und stellt die Mittel in Höhe von 475.000 € überplanmäßig zur Verfügung, um den Termin für den Buchungsschluss des Haushaltsjahres 2021 einzuhalten sowie einen eventuellen finanziellen Schaden für die Stadt Speyer zu vermeiden.

Die Deckung der o. g. überplanmäßigen Aufwendungen erfolgt durch weniger Aufwendungen bei den beiden nachfolgend genannten Haushaltsstellen:

36522.5022100 (Kita „Regenbogen“; Vergütungen Arbeitnehmer)	i.H.v. 275.000,00 €
54100.5233100 (Gemeindestraßen; Unterhalt Brücken Tunnel...)	i.H.v. 200.000,00 €

Da der überplanmäßige Bedarf mehr als 50.000€ beträgt, ist nach § 9 der Haushaltssatzung 2021 und Ziffer 4 der Anordnungen und Erläuterungen zum Haushaltsplan die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben, außer in Fällen des Eilentscheidungsrechts nach § 48 GemO.

Im vorliegenden Fall sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 48 GemO erfüllt, wonach in Angelegenheiten, deren Erfüllung nicht ohne Nachteil für die Stadt bis zu einer Sitzung des Stadtrates aufgehoben werden kann, die Oberbürgermeisterin entscheidet.

Die nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 GemO erforderliche Zustimmung des Stadtvorstandes wurde am 07.02.2022 in einer Sondersitzung nachgeholt.

Der Stadtvorstand hat den nach § 60 Abs. 1 S. 1 GemO erforderlichen Beschluss einstimmig gefasst.

Wir bitten um Kenntnisnahme.